



UAVD e.V. · Berliner Str. 191 · 06116 Halle / Saale

ACHTUNG FRISTSACHE

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Abt. I Unterabt. IB
z.Hd. Herrn Ministerialdirektor Dr. Marx
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

**DRINGENDE
SOFORTVORLAGE**

Per Fax: 030 2014 5470
info@bmwi.bund.de

17. März 2009
01.2_bmwi_eb2

Notifizierungs Nummer: 2008/576/D

**„Technische Richtlinie betrifft das Inverkehrbringen von Geldspielgeräten für
die gewerbliche Nutzung“**

Sofortige Beschwerde und Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Marx

mit Datum vom 17. Dezember 2008 wurde der Entwurf

**„Technische Richtlinie zur Sicherung der Prüfbarkeit und
Durchführung der Bauartprüfung von Geldspielgeräten“**
(Version 4.1 vom 9. Dezember 2008)

von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) als zuständige Abteilung, im Auftrag
des verantwortlichen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) der
Europäischen Kommission, gemäß Richtlinie 98/34/EG vorgelegt.

Der Entwurf der Technischen Richtlinie (Version TR 4.1) beinhaltet **erhebliche Mängel**,
welche die in §13 (2) SpielV geforderte „Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der
Bauartprüfung“ verhindern. Aufgrund mangelnder Transparenz bei dem bisherigen
nationalen Verfahren zur Erarbeitung des Entwurfs der „Technische Richtlinie“ legen wir
hiermit in unserer Eigenschaft als Berufsverband und Vertreter der von diesem Entwurf
unmittelbar betroffenen Automatenaufstellunternehmer in Deutschland die

sofortige Beschwerde

Geschäftsstelle: UAVD Berliner Str. 191 06116 Halle / Saale	Telefon: 0345 685904 6 Telefax: 0345 685904 7	Internet: www.uavd.de E-Mail: info@uavd.de	Bankverbindung: Sparkasse Essen BLZ 360 501 05 Konto-Nr.: 1807643	Vereinsregister AG Essen VR 4625
--	--	--	--	--

ein, und bitten um Auskunft darüber, welche Personenkreise/Institutionen und Behörden an der Ausarbeitung des Entwurfs der PTB-RL Version 4.1. beteiligt waren.

Beschwerdegrundlagen

1. Der dieser Beschwerde zugrunde liegende Entwurf der PTB lässt weiterhin eine massive Wettbewerbsverzerrung innerhalb der auf dem Deutschen Markt befindlichen Automatenaufstellunternehmer zu.
2. Der dieser Beschwerde zugrunde liegende Entwurf der PTB ermöglicht keine ausreichende Überprüfung der völlig ungeprüft in den Markt gebrachten „Nachbaugeräte“ auf ihre Konformität mit dem ursprünglichen „Bauart- Muster“.
3. Der dieser Beschwerde zugrunde liegende Entwurf der PTB lässt weiterhin eine nicht genormte Datenschnittstelle zum Datentransfer zu, welche weder von einer unabhängigen Behörde klar definiert wurde, noch über eine grundsätzliche Überprüfungsmöglichkeit verfügt.

Beschwerdebegründung

Zu 1.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erklärt zwar, dass sich die „Technische Richtlinie“ an die Hersteller von Spielgeräten richtet, die eine Bauartzulassung bei der PTB beantragen, aber weder die PTB noch das für den Entwurf verantwortliche Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erklären gegenüber der Europäischen Kommission, dass diese „Hersteller von Spielgeräten“ in immer größer werdender Weise auch gleichzeitig „Automatenaufsteller“ sind und somit ihre eigenen Spielgeräte (Glücksspielgeräte) innerhalb ihrer konzerneigenen Spielcenter betreiben.

Bereits die Tatsache, dass bislang lediglich die „Hersteller von Spielgeräten“ und somit gleichzeitig auch die Marktführer der Automatenaufsteller am Entwurf der Richtlinie beteiligt waren und die vom Ergebnis dieser Richtlinien betroffenen Automatenaufsteller, welche nicht ihren eigenen Glücksspielgeräte herstellen, nicht beteiligt waren, ist als Grundlage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung anzusehen.

Ergebnis:

In Deutschland gibt es daher zwei Typen von Automatenaufstellern:

- **Typ A)** Automatenaufsteller die gleichzeitig Hersteller der Geräte sind und darüber mehr oder weniger den Markt anführen
- **Type B)** Automatenaufsteller die lediglich Automaten aufstellen und keine Geräte herstellen.

Typ A)

Verfügt: Über das Wissen und die Kontrolle des beim Glücksspiel maßgebenden Verhältnisses zwischen Spielergewinn zu Spielerverlust; über eine Datenschnittstelle über der ein unkontrollierter Datenaustausch und eine Fernsteuerung der Glücksspielgeräte möglich ist; hat die Möglichkeit an sich selbst *die Codes* zur Aktivierung von werksmäßig deaktivierten Geräten herauszugeben.

Typ B)

darf lediglich darauf vertrauen bzw. hoffen, dass die im vom Type A) ausgelieferten Glücksspielgeräte im Spielverhalten etc. identisch sind mit den

Geschäftsstelle:	Telefon:	Internet:	Bankverbindung:	Vereinsregister
UAVD	0345 685904 6	www.uavd.de	Sparkasse Essen	AG Essen
Berliner Str. 191	Telefax:	E-Mail:	BLZ 360 501 05	VR 4625
06116 Halle / Saale	0345 685904 7	info@uavd.de	Konto-Nr.: 1807643	

Geräten, die vom Typ A) in seinen konzerneigenen Spielcentern betrieben werden. Über die Annehmlichkeiten von Typ A) verfügt Typ B) in keiner Weise.

Zu 2.

Auch die neuste Überarbeitung der „Technischen Richtlinie zur **Sicherung der Prüfbarkeit**“ hier die Version 4.1 vom 9. Dezember 2008, sieht lediglich die Zulassung einer „Bauart“ an Hand eines „Mustergerätes“ vor. Sämtliche „Nachbaugeräte“ kommen somit weiterhin ungeprüft auf den Markt. Auch hierbei ist zu beachten, dass die Hersteller der Geräte ihre Konzerneigenen Spielcenter beliefern und somit direkt oder indirekt ihre eigenen ungeprüften und trotzdem zugelassenen Glücksspielgeräte betreiben können. – Eine erstmalige Überprüfung der Konformität mit der zugelassenen „Bauart“, sieht die Spielverordnung erst nach Ablauf von 24 Monaten vor. Von der Auslieferung bis hin zur ersten Überprüfung der Bauartkonformität werden sämtliche „Nachbaugeräte“ ungeprüft insbesondere durch den Hersteller der Geräte in Marktführender Position selbst betrieben.

Zu 3.

Insbesondere unter Berücksichtigung der unter Pkt. 1. und 2. beschriebenen Situation ist es absolut unverständlich, dass in der Version 4.1 vom 9. Dezember 2008 weiterhin eine Datenschnittstelle zum beiderseitigen Datentransfer zugelassen wird. Und obwohl bekannt ist, dass es sich hierbei um diese Datenschnittstelle der Hersteller von Glücksspielgeräten handelt, welche sich im Verband der Gerätehersteller (VDAI e.V.) organisierten haben. Von der PTB wird diese Datenschnittstelle nicht überprüft und wird lediglich als „Industriestandart“ bezeichnet. Auch das sich hinter dieser „Industrie“ die marktführenden Spielcenterbetreiber verbergen, ist der PTB genauso wie dem BMWi bekannt.

Über diese „verbandsinterne“ Datenschnittstelle werden jedoch nicht nur sämtliche „Zusatzgeräte“ der Zubehörindustrie mit den Daten der Glücksspielgeräte versorgt, sondern auch „Funktionen“ eines von der PTB bezeichneten „Geldmanagement“ (Vgl. Pkt. 3.9 Abs. 2 des Entwurf der Version 4.1 vom 9. Dezember 2008). – An keiner Stelle des Entwurfs oder an anderer Stelle ist jedoch der Begriff „Geldmanagement“ definiert, geschweige denn die „Funktionen des Geldmanagement“.

Solange es keine genormte „DIN- Datenschnittstelle“ gibt, deren zulässiger Datenfluss von einer unabhängigen Institution definiert und überprüft wird, kann einem Hersteller von Gerätezubehör, welcher nicht an den technischen Aufbau der bisherigen „VDAI-Schnittstelle“ kommt, der Einstieg in den deutschen Glücksspielmarkt verweigert oder zumindest unnötig erschwert werden.

Lösungsvorschläge:

Nachfolgende Punkte innerhalb des Entwurfs der Version 4.1 sind wie folgt zu ändern::

1.4 Überprüfbarkeit der Nachbaugeräte gemäß § 7 Abs. 1 SpielV

Die **uneingeschränkte** Überprüfung der Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart ist **durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen** durchführbar. Die Überprüfung betrifft insbesondere die Feststellung von Identifikatoren für Hardware- und Softwarekomponenten sowie die Auslesbarkeit des Binärcodes der gesamten Software oder derjenigen Softwareteile, die die Bauart bestimmen.

Sämtliche Nachbaugeräte einer zugelassenen Bauart sind vor der Erstinbetriebnahme uneingeschränkt auf ihre Bauartkonformität durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen zu überprüfen.

Geschäftsstelle: UAVD Berliner Str. 191 06116 Halle / Saale	Telefon: 0345 685904 6 Telefax: 0345 685904 7	Internet: www.uavd.de E-Mail: info@uavd.de	Bankverbindung: Sparkasse Essen BLZ 360 501 05 Konto-Nr.: 1807643	Vereinsregister AG Essen VR 4625
--	--	--	--	--

Falls nicht die gesamte Software zur Auslesung vorgesehen ist, wird im Rahmen der Bauartzulassung festgelegt, welche Softwareteile die Bauart bestimmen und in die Auslesung einzubeziehen sind. In jedem Fall gehören die Softwarekomponenten für die Kontrolleinrichtung, die Spielsteuerung, die Verarbeitung steuerlicher Daten, **das tatsächliche Verhältnis zwischen Spielergewinn und Spielerverlust** und die Ansteuerung von in der Spielverordnung vorgeschriebenen Betätigungen dazu.

Die Geldspielgeräte sind so gebaut, dass für die Überprüfung keine herstellereigene Hardware **und Software** erforderlich ist.

Falls eine Abschaltung (Deaktivierung) vorgesehen ist, **ist der Code zur Aktivierung von einer unabhängigen Institution (z.B. PTB) abzurufen. Eine Deaktivierung welche allein durch den Gerätehersteller/-betreiber aufgehoben werden kann, ist unzulässig.**

~~Falls eine Abschaltung (Deaktivierung) vorgesehen ist, die nicht allein durch den Gerätebetreiber aufgehoben werden kann, so darf die Abschaltung für mindestens ein integriertes Spielsystem nicht vor Ablauf der Frist bis zur nächsten fälligen Überprüfung gemäß § 7 Abs.1 SpielV zuzüglich drei weiteren Monate wirksam werden.~~

1.7 Zusatzgeräte

Geldspielgeräte erfüllen auch gemeinsam mit **zugelassenen** Zusatzgeräten die Anforderungen der Spielverordnung.

1.8 Rückwirkungsfreiheit

Geräte, Komponenten, Infrastruktureinrichtungen, die nicht zur Bauart gehören, üben keine unerlaubten Wirkungen auf Spielabläufe, Spielsteuerung, Kontrolleinrichtung, Einsatzleistung oder Gewinnauszahlung aus.

Jegliche Datentransfermöglichkeit z.B. im Rahmen einer Vernetzung und/oder via Chipkarte (Kommunikationsschnittstellen), die zur Beeinflussung/ Veränderung irgendeiner Funktion des Nachbaugerätes führen kann, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere ein exportieren und/oder importieren von Spielzuständen sowohl in Euro- Beträgen, als auch in wertähnlichen Darstellungen (z.B. Spielpunkten).

~~Schnittstellen des Spielgerätes, insbesondere Datenübertragungsschnittstellen, und angeschlossene Zusatzgeräte sind so gesichert, dass unerlaubte Rückwirkungen auf das Geldspielgerät unter Verwendung der Schnittstellen bzw. Zusatzgeräte ausgeschlossen sind. Technische Zugriffs-, Einstellungs- und Managementmöglichkeiten der Aufsteller und anderer Personen (z.B. Servicepersonal) führen nicht zu Veränderungen der zugelassenen Eigenschaften der Bauart und ermöglichen auch nicht derartige Veränderungen.~~

1.11 Identifizierbarkeit von Bauarten und Nachbaugeräten

Die Feststellung der Konformität der einzelnen Nachbaugeräte mit dem zugelassenen Bauartmuster erfordert eine Identifizierbarkeit der verwendeten Hardware- und Softwaremodule.

Die Identifizierung von Hardwarekomponenten erfolgt anhand der firmenspezifischen Aufschriften (wie z. B. durch Typenschilder, Platinenaufdrucke oder Modulbeschriftungen).

Die Identifizierung der Software erfolgt durch fest mit der Software verbundene Bezeichnungen (Zeichenketten) und durch eine Checksumme, deren Berechnung dynamisch erfolgen muss. Falls die zur Bauart gehörende Software einschließlich Datenspeicherungen auf verschiedenen

Geschäftsstelle:	Telefon:	Internet:	Bankverbindung:	Vereinsregister
UAVD	0345 685904 6	www.uavd.de	Sparkasse Essen	AG Essen
Berliner Str. 191	Telefax:	E-Mail:	BLZ 360 501 05	VR 4625
06116 Halle / Saale	0345 685904 7	info@uavd.de	Konto-Nr.: 1807643	

Hardwarebausteinen implementiert ist, erfolgt die Identifikation jeweils getrennt für die Hardwarebausteine.

Die Softwareidentifizierungen sind ohne Hilfsmittel und ohne Hilfe Dritter von außen zu Kontrollzwecken abrufbar.

Zusatzgeräte unterliegen grundsätzlich den gleichen Identifikationsanforderungen. ~~Von der Identifikation kann abgesehen werden, wenn die Kommunikation des Zusatzgerätes mit dem Spielgerät auf der Grundlage des VDAI-Protokolls oder eines anderen bekannten bzw. geprüften Protokolls erfolgt und über dieses Protokoll die Funktionalität ausreichend beschrieben ist. Die PTB behält sich vor, auch im letzteren Fall eine Identifikation zu verlangen.~~

2.1 Durchschnittlicher Verlust

§ 12 Abs. 2 Buchst. a) SpielV verlangt, dass Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass im Langzeitdurchschnitt kein höherer Betrag als 33 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt. Dem unterliegt folgendes Verständnis:

a) Als Kasseninhalt wird die rechnerische Differenz aus Einsätzen und Gewinnen verstanden. Abweichungen der physischen „Kasse“, die sich z.B. aus unterschiedlichen Füllständen der Münzröhren ergeben, bleiben hier unberücksichtigt.

b) Der Durchschnitt ist über die Summe der Zeitabschnitte zu bilden, in denen das Gerät gespielt ist.

c) Der Hersteller ~~gibt~~ **hat** für jedes Spielsystem und ggf. für jede Spielvariante **die Höhe des tatsächlichen durchschnittlichen Kasseninhalts je Stunde bei max. 1.000 Spielstunden bis auf eine Genauigkeit von 98% verbindlich zu erklären und im technischen Gerätehandbuch eines jeden Nachbaugerätes diese Erklärung zu hinterlegen.**

~~Schätzung an, in welcher Zeit – bezogen auf die bespielte Zeit – spätestens der geforderte Langzeitdurchschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,95 erreicht wird.~~

d) Bei Bauarten mit mehreren Spielstellen hängt der durchschnittliche Verlust an einer Spielstelle nicht von der Bespielung der anderen Spielstellen ab.

3.9 Externe Einwirkungen auf das Spielgerät

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Geldspielgerätes und seiner Komponenten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 9, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 7, mit § 9 Abs. 2, sowie mit den Anforderungen in 1.8 und dem Abschnitt 2 dieser Richtlinie ist zu sichern, dass das Spielsystem nicht durch externe Einwirkungen von außerhalb der Bauart (z.B. durch Veränderung von Punkte-, Jackpot-, Bonus oder anderen Spielzuständen) beeinflusst werden kann. Vorkehrungen, die für solche Beeinflussungen geeignet sind, sind nicht erlaubt. Das betrifft alle Medien, Kommunikationsformen, Zusatz- oder Servicegeräte, über die bzw. mit deren Hilfe die Einwirkung erfolgen könnte.

Jegliche Datentransfermöglichkeit z.B. im Rahmen einer Vernetzung und/oder via Chipkarte (Kommunikationsschnittstellen), die zur Beeinflussung/Veränderung irgendeiner Funktion des Geldspielgeräts führen kann, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere ein exportieren und/oder importieren von Spielzuständen sowohl in Euro- Beträgen, als auch in wertähnlichen Darstellungen (z.B. Spielpunkten).

Die Spielgeräte und ihre Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig

Geschäftsstelle: UAVD Berliner Str. 191 06116 Halle / Saale	Telefon: 0345 685904 6 Telefax: 0345 685904 7	Internet: www.uavd.de E-Mail: info@uavd.de	Bankverbindung: Sparkasse Essen BLZ 360 501 05 Konto-Nr.: 1807643	Vereinsregister AG Essen VR 4625
--	--	--	--	--

und gegen Veränderungen nachgewiesen prüfbar gesichert gebaut sein.

Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart jederzeit durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen überprüfbar ist.

Die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart ist z.B. durch entsprechende Verplombung, Verdongelung der verbauten Hard- und Software nach Maßgabe des Standes der Technik und in regelmäßiger Absprache mit den vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen sicherzustellen.

Das Verbauen oder Programmieren von Sicherheitsmechanismen durch welche forensische Analysen behindert oder gar unmöglich gemacht werden können, ist verboten.

~~Erlaubt sind Einwirkungen auf das Spielgerät, wenn nachweislich Spielsysteme, Spielzustände, die Kontrolleinrichtung und die Software zur Aufbereitung von steuerlichen Dokumentationen nicht beeinflusst werden können (z.B. Umschaltung zwischen im Geldspielgerät integrierten Spielsystemen, Funktionen für das Geldmanagement, Licht und Tonregelungen, sofern sie nachweislich keine Auswirkungen auf das Spielsystem haben).~~

~~Bei einer extern erwirkten Umschaltung zwischen Spielsystemen bzw. Voreinstellung von Spielvarianten ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Anforderungen zur Kennzeichnung gemäß 1.13 beachtet sind, das Gerät sich im vordefinierten Anfangszustand befindet und über die Umstellung bzw. Voreinstellung hinaus keine weiteren Einwirkungen erfolgen können.~~

Die aufgeführten Änderungen sollten bereits aufgrund der Möglichkeit aufgenommen bzw. zur Diskussion gestellt werden, weil ein Automatenaufsteller welcher seine Glücksspielgeräte **nicht** selbst herstellt, die werksmäßig programmierten Funktionen der Geräte **nicht** verändern kann. – Das im Gegensatz dazu ein Hersteller der Geräte welcher auch gleichzeitig Automatenaufsteller ist, über seine eigene Programmierung innerhalb seiner vernetzten Großspielhallen frei verfügen kann, dürfte hingegen einleuchten.

Für weitere Sachverhaltsaufklärungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zur Veranschaulichung des technisch Machbaren an von der PTB zugelassenen Glücksspielgeräten, führen wir Ihnen gerne auch die Möglichkeiten einer Vernetzung bzw. Fernsteuerung unter Verwendung von Chipkarten vor. - Hier insbesondere die Möglichkeit einer beleglosen Geldentnahme aus dem Spielsystem (Spielergewinnverschiebung).

Die angesagten Ziele der sofortigen Beschwerde lauten:

1. Bestmögliche Sicherstellung, dass jeder vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige Manipulationen an Geräten nachweisen kann und zwar völlig unabhängig von Geräteherstellern und der PTB. Nur so kann verhindert werden, dass Manipulationen nicht aufgrund der bisherigen Verfahrensweise oder der Herstellerinteressen (Produkthaftung) einseitig ausfallen bzw. unentdeckt bleiben.
2. Absolute Transparenz über das Gewinn-/Verlustverhältnis der Glücksspielgeräte innerhalb eines klar definierten Zeitraums. Nur so kann ansatzweise sicher nachgeprüft werden, dass sämtliche Geräte einer Bauart wirtschaftlich identisch betrieben werden. Es muss größtmöglich verhindert

Geschäftsstelle:	Telefon:	Internet:	Bankverbindung:	Vereinsregister
UAVD	0345 685904 6	www.uavd.de	Sparkasse Essen	AG Essen
Berliner Str. 191	Telefax:	E-Mail:	BLZ 360 501 05	VR 4625
06116 Halle / Saale	0345 685904 7	info@uavd.de	Konto-Nr.: 1807643	

werden, dass es einem Gerätehersteller möglich ist, an von ihm selbst betriebenen Geräten, möglicherweise sogar ferngesteuert, ein individuelles Gewinn-/Verlustverhältnis zu programmieren.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

UNABHÄNGIGER AUTOMATENAUFSTELLER VERBAND DEUTSCHLAND

Elektronische Abschrift – daher ohne Unterschriften

H.- Dieter Freise
1. Vorsitzender

Werner Rosier
2. Vorsitzender

Geschäftsstelle:	Telefon:	Internet:	Bankverbindung:	Vereinsregister
UAVD	0345 685904 6	www.uavd.de	Sparkasse Essen	AG Essen
Berliner Str. 191	Telefax:	E-Mail:	BLZ 360 501 05	VR 4625
06116 Halle / Saale	0345 685904 7	info@uavd.de	Konto-Nr.: 1807643	